

Erscheint wöchentlich zwölfmal mit Illustr. Sportblatt. Illust. Gratis-Zeitschriften: „Der Weltspiegel“, „Modenspiegel“, „Kunstspiegel“, „Technische Rundschau“, „Illustrierte Film-Zeitung“, „Photo-Spiegel“, „Ull“, „Haus Hof Garten“ mit „Jugendspiegel“.



Inseraten- und Abonnements-Annahme in Berlin: Hauptexpedition SW. 100, Rudolf Mosse-Haus, Jerusalemstr. 46-49. Filialen: Badst. 61; Büchelerstr. 60; Pennstr. 1; Pflanzstr. 9; Frankf. Allee 286 u. 288; Greifswalder Str. 197; Gr. Frankf. Str. 89; Kochanstr. 9; Königstr. 19; Köpenicker Str. 67/68; Moritzpl.; Müllerstr. 135; Potsdamer Str. 33; Rathenower Str. 3; Rüchensberger Str. 73; Rosenstr. 48; Schiffbauerdamm 4; Schönhauser Allee 144; Turmstr. 61; Wierer Str. 1-6; Zimmerstr. 59; Charlottenburg: Kaiserdamm 29; Kantstr. 34; Nürnberger Str. 25/26; Scharrenstr. 36; Tautzenstr. 2; Frankfurter Allee 241; Lichterfelde-West: Carlsr. 1/2; Neukölln: Berliner Str. 4; Hermannstr. 03/04; Copenick: Schlossstr. 1; Friedenau: Rheinstr. 19; Halensee-Grünwald: Henniettenplatz, Lichtenberg: Kaiser-Friedrich-Str. 243; Niederschönhausen: Brückenstr. 22; Pankow: Bornholmer Str. 1; Schmögen-Kaiser-Friedrich-Str. 2; Schöneberg: Hauptstr. 23/24; Martin-Luther-Str. 9; Spandau: Breite Str. 47; Stglitz: Schlossstr. 32; Tegeler: Berliner Str. 12; Tempelhof: Berliner Str. 147; Trogow: Grenz-Strasse 61; Weissensee: Berliner Allee 247 (Antonplatz); Wilmersdorf: Kaiserplatz 13; Uhlandstr. 88; in der Provinz: Brandenburg a. d. Havel: Hauptstr. 4; Breslau: Schweidnitzer Str. 5; Frankfurt a. d. Oder: Regierungstr. 4a; Potsdam: Brandenburg Str. 23; Stettin: Mönchenstr. 5; Druck und Verlag: Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung

57. Jahrgang

Donnerstag, 27. Dezember 1923

Nr. 609

Ausgabe für Berlin

Stresemann zu den Aeusserungen Chamberlains und des Lordkanzlers.

Das Recht auf Räumung.

„Die Voraussetzung des Artikels 431 bereits jetzt erfüllt.“

Rumäniens erste Volksvertretung.

Von unserem Korrespondenten Dr. I. Schmerz.

BUKAREST, Weihnachten 1923.

Bricht nun auch in Rumänien das zwanzigste Jahrhundert an? Ist der Vormärz, der solange über diesem Lande lastete, endlich überwunden? Etwas, wie die Luft von 48, weht hier. „Wie anders mutet mich dies Zeichen an“, musste man sich sagen, wenn man mit der noch frischen Erinnerung an die nahe Vergangenheit, die neuen Männer in den Ministerien, die neuen Gestalten in den Bankreihen der Kammer, des Senats, beobachtet. Ein jüngeres, gegenwartsfrohes Element ist emporgestiegen, gibt diesem Parlament, das jahrelang nur ein verzerrtes Abbild der ersten Duma war, ein neues Gesicht. Es fehlt der politische Geschäftsmacher, bisher eine ständige Erscheinung des rumänischen Parlaments, der „Mandatar“ einer Clique, die mit einem ganzen Lande verfuhr, als sei es ihr persönliches Eigentum, der aufoktroyierte „Volksvertreter“, der dem Volke im Denken und Fühlen längst entfremdet, in diesem Hause nur eine der Möglichkeiten zur Wahrung seiner persönlichen Interessen sah. Verlogen ist die eiskalte Atmosphäre, die ein beispielloses politisches Muckertum verbreitete. Es war ein Glück für Rumänien, vielleicht nicht nur für Rumänien, dass Maniu berufen wurde.

Zehn Jahre hindurch haben die „Liberalen“, die zu den finstersten Reaktionen Europas degeneriert sind, mit allen Mitteln versucht, das Herauskommen der neuen Schicht, die heute Parlament und Aemter füllt, zu verhindern. Es ist misslungen. In welchem Masse es misslungen ist, beweisen die Wahlen, bei denen niemand gehindert wurde, seine politische Überzeugung zum Ausdruck zu bringen. Brauchte es einen untrüglichen Beweis für die absolute Sauberkeit dieser Wahlen, so ist er in der Wahl von sechzehn ungarischen Abgeordneten in Siebenbürgen zu finden. Durch keine Dialektik ist aus der Welt zu schaffen, dass ein derartiges Ergebnis unter liberaler Herrschaft niemals hätte erreicht werden können. Man muss sich nur das Schicksal des Minderheitenblocks von 1927, die halbasiatische Brutalität, mit der die damalige liberale Regierung diesem Block gegenüber verfuhr, in Erinnerung rufen, um gerade aus diesem Wahlergebnis die für die Regierung Maniu chrenvollsten Schlüsse ziehen zu dürfen. Wenn sich die Liberalen darüber beklagen, dass da und dort das Massenressentiment in allzu schroffer Form zum Ausdruck gekommen sei, so bewahren sich auch hier die demokratischen Tendenzen der gegenwärtigen Regierung: sie hat nämlich beschlossen, alle Anklagen dieser Art zu prüfen und das Wahlergebnis in allen Bezirken, in denen sich die Klagen als berechtigt erweisen, zu annullieren und Neuwahlen durchzuführen. Wie ernst es der Regierung mit dieser Absicht ist, beweist das Schicksal jenes siebenbürgischen Präfekten, der, obwohl Führer der Regierungspartei in seinem Bezirk, wegen eines mit dem Gesetze nicht übereinstimmenden Runderlasses an die ihm unterstellten Bezirksbehörden seines Amtes entsetzt wurde. Es ist damit ein vorbildliches Beispiel von fair play gegeben.

Werden nun die Liberalen aus dem Memento, das diese Wahlen für sie bedeuten, die notwendigen Lehren ziehen? Als sie seinerzeit das geltende Wahlgesetz schufen, dessen halb faschistische Struktur allein den Zweck hatte, das allgemeine Wahlrecht zu einer lächerlichen Farce herabzudrücken, ahnten sie nicht, dass dieses Gesetz die Waffe werden würde, mit der sie selbst geschlagen werden sollten. Sie waren von der „historischen Bedeutung ihrer Mission“ so durchdrungen, dass sie die Möglichkeit, die von ihnen geschaffenen Bestimmungen könnten sich einmal gegen sie selbst wenden, weit von sich wiesen. Nun aber hat etwas wie eine unblutige Revolution sie aus ihren Träumen gerissen, in denen sie sich als unumschränkte Herren dieses Landes sahen. Die Wahlen des 12. Dezember haben über die Liberalen einen vernichtenden Richtspruch gefällt. Und doch — dies anzuerkennen ist Pflicht des Gegners —: doch hätten die Liberalen, auch

In diesem Falle wäre der ganze Artikel 431 offensichtlich sinnlos. Niemand konnte bei Aufstellung der Versailler Friedensbedingungen irgendwie die Möglichkeit ernsthaft in Betracht ziehen, dass Deutschland imstande sein werde, den Gesamtbetrag der ihm auferlegten Reparationen vor dem Jahre 1935 zu bezahlen. Tatsächlich hat auch niemand an diese Möglichkeit gedacht, da der Versailler Vertrag selbst ausdrücklich von einer Frist von 30 Jahren für die Bezahlung der deutschen Reparationsschulden ausgeht. In den britischen Parlaments-erklärungen wird hiergegen eingewendet, dass auch Frankreich nach dem Kriege von 1871 imstande gewesen sei, seine Kriegsschuld an Deutschland vor Ablauf der damals vorgesehenen Zahlungsfristen zu begleichen. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, diesen Einwand zu widerlegen, da die völlige Verschiedenheit der Lage Frankreichs im Jahre 1871 und der Lage Deutschlands im Jahre 1919 offen zutage liegt. Es ist interessant, dass auch

die britische Regierung nicht immer der Ansicht gewesen ist, die sie jetzt vertritt.

Noch im August 1923 hat sie in der berühmten sogenannten „Cuzon-Note“, in der sie zu der Besetzung des Ruhrgebietes durch Frankreich und Belgien Stellung nahm, die Zulässigkeit einer solchen Parallele zwischen den französischen Verpflichtungen des Jahres 1871 und den deutschen Reparationsverpflichtungen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit und mit völlig durchschlagenden Argumenten zurückgewiesen. (Der Außenminister zitierte zum Beweis den englischen Wortlaut der Note.) Um die Richtigkeit der deutschen Auffassung, dass auch hinsichtlich der Reparationen die

Voraussetzung des Artikels 431 bereits jetzt erfüllt

ist, ausser Zweifel zu setzen, genügt es, auf folgende Punkte hinzuweisen. Die Vereinbarungen über den Dawes-Plan sind, obwohl sie noch nicht die endgültige Lösung der Reparationsfrage enthalten, doch weit entfernt davon, ein blosses Zahlungsverprechen Deutschlands darzustellen. Der Dawes-Plan hat, wie jedermann weiss, für die regelmässige Zahlung der in ihm festgesetzten Annuitäten effektive Pfänder geschaffen, die den Gläubigern volle Sicherheit gewähren. Deutschland war zur Bestellung dieser Pfänder nach dem Verträge von Versailles nicht verpflichtet. Diese Pfänder sind eine freiwillige Leistung über den Vertrag hinaus. Das ganze System des Dawes-Plans ist so gestaltet, dass sein Funktionieren in hohem Masse von dem allgemeinen guten Willen Deutschlands unabhängig ist. Wir hoffen alle, dass die jetzt in Aussicht genommene Einsetzung einer neuen Expertenkommission zu der endgültigen und vollständigen Regelung der Reparationsfrage führt. Selbst wenn das aber wider Erwarten nicht gelingen sollte, würden die in ihrer Wirksamkeit weit über das Jahr 1935 hinausreichenden Vereinbarungen über den Dawes-Plan völlig genügen, um bei einer loyalen Auslegung des Artikels 431 dessen Voraussetzung als erfüllt anzusehen.

Die deutsche Auffassung findet eine bedeutsame Bestätigung in der in letzter Zeit schon oft erwähnten Erklärung, die am 16. Juni 1919 hinsichtlich der Besetzung deutschen Gebietes von Wilson, Clemenceau und Lloyd George unterzeichnet wurde. Darin heisst es, dass,

wenn Deutschland vor 1935 Beweise seines guten Willens und ausreichende Garantien für die Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen gegeben habe, die beteiligten alliierten und assoziierten Mächte bereit sein würden, eine Vereinbarung über die frühere Beendigung der Besetzungsperiode zu treffen.

Wir halten uns für berechtigt, die Frage zu stellen, ob man etwa bestreiten will, dass Deutschland Beweise seines guten Willens und ausreichende Garantien im Sinne dieser Erklärung gegeben hat. Selbst wenn man in der Erklärung kein Dokument sehen will, aus dem Deutschland seinerseits ein formelles Recht herleiten könnte, so beweist dieses Dokument doch, dass die damaligen Absichten der Hauptautoren des Vertrages von Versailles derjenigen Auslegung des Artikels 431 entsprechen, die jetzt von Deutschland vertreten wird.

Nach alledem halte ich mich für berechtigt, zu erwarten, dass unsere juristischen Argumente auf die Dauer nicht ohne Wirkung bleiben, und dass sie zusammen mit den nicht weniger starken politischen und moralischen Argumenten dazu führen werden, die Besetzung deutschen Gebietes, dieses letzte militärische Ueberbleibsel aus dem Weltkrieg, endlich zu beseitigen.“

In einer Unterredung, die Reichsaussenminister Dr. Stresemann dem Korrespondenten der „Baltimore Sun“ gewährte, stellte dieser die Frage, ob durch die jüngsten Ausführungen des britischen Aussenministers im Unterhaus und des Lordkanzlers im Oberhaus über die Rheinlandräumung der Standpunkt der deutschen Regierung eine Aenderung erfahre und wie die deutsche Reichsregierung die juristische Seite der Frage der Rheinlandräumung beurteile. Dr. Stresemann erklärte darauf folgendes:

„Ich bin mir vollkommen klar darüber, dass die Frage der Räumung des besetzten Gebietes eine Frage der Politik ist, die von dem Verhältnis der beteiligten Mächte zueinander abhängt. Auch in den Erklärungen, die der englische Aussenminister im Unterhaus und der Lordkanzler im Oberhaus abgegeben haben, ist das Bestreben erkenntlich, diese Frage aus der juristischen Erörterung herauszubringen und als besondere Frage zu behandeln. Nachdem aber in beiden Fällen der juristische Standpunkt der englischen Regierung ausführlich zum Ausdruck gekommen ist, wird man es verstehen, wenn ich näher auf die Gesichtspunkte eingehe, die in der juristischen Frage für die deutsche Regierung in Betracht kommen.“

Ich habe den Eindruck, dass selbst diejenigen Kreise des Auslandes, die der Forderung Deutschlands auf alsbaldige Räumung der besetzten Gebiete volles Verständnis entgegenbringen, es vielfach befremdlich finden, wenn wir uns dabei nicht nur auf politische Argumente stützen, sondern auch den Rechtsstandpunkt stark betonen. Zwar hat die Weltöffentlichkeit bei internationalen Problemen dieser Art im allgemeinen weniger Sinn für die juristische Auslegung von Vertragsparagrafen als für die Gesichtspunkte der praktischen Politik. Wir können aber in einer so vitalen Frage die Tatsache, dass der Versailler Vertrag der deutschen Regierung nach ihrer Überzeugung einen wohl begründeten Rechtsanspruch auf Räumung gibt, nicht einfach in den Hintergrund treten lassen.

Es handelt sich dabei nicht um subtile juristische Deduktionen, sondern um die vernünftige loyale Auslegung einer kurzen, aber äusserst wichtigen Bestimmung des Versailler Vertrages.

Der Artikel 431 dieses Vertrages besagt, dass die Besatzungstruppen sofort aus dem Rheinland zurückzuziehen sind, wenn Deutschland vor Ablauf der vertragsmässigen Besatzungsfrist von 15 Jahren „complies all the undertakings resulting from the present Treaty“. Es kommt hierbei bekanntlich zwei grosse Gruppen deutscher Vertragsverpflichtungen in Betracht, nämlich die Entwaffnung Deutschlands und die Reparation. Was die Entwaffnung Deutschlands anlangt, so wird auch von den massgebenden Stellen der früheren alliierten Mächte anerkannt, dass sie durchgeführt ist. Dagegen wird hinsichtlich der Reparationen von seiten dieser Mächte behauptet, dass die jetzt in Kraft befindlichen Londoner Vereinbarungen des Jahres 1924 über den Dawes-Plan und ihre, wie unbestritten ist, pünktliche Durchführung durch Deutschland nicht ausreichen, um die Voraussetzung des Artikels 431 als erfüllt anzusehen.

Diese These ist neuerdings mit besonderer Prägnanz von massgebender britischer Seite in viel beachteten öffentlichen Parlamentserklärungen dargelegt worden. Nach diesen Erklärungen wäre der Artikel 431 nur dann anwendbar, wenn Deutschland seine gesamte Reparationsschuld restlos abgetragen hätte. Diese Ansicht steht schon mit dem vorhin zitierten Wortlaut im Widerspruch, da in diesem nicht von dem Falle die Rede ist, dass Deutschland alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, sondern vielmehr von dem Falle, dass es sie erfüllt. Gleichwohl glaubt sich die britische Auslegung des Artikels auf einen anderen Artikel des Versailler Vertrages, nämlich den Artikel 429, stützen zu können. Da dieser Artikel von fünf zu fünf Jahren davon abhängig macht, dass Deutschland die Bedingungen des Vertrages getreulich erfüllt, meint die britische Regierung, dass im Gegensatz dazu für eine Gesamträumung des Rheinlandes vor Ablauf der fünfzehnjährigen Frist auf Grund des Artikels 431 die bloss fortlaufende Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch Deutschland nicht genüge.

Selbst wenn man zugeben will, dass der Artikel 431 mehr voraussetzt, als der Artikel 429, so ist es doch

unmöglich, dabei so weit zu gehen, dass man die vorzeitige Räumung des Rheinlandes von der effektiven Abtragung der gesamten deutschen Reparationsschuld abhängig macht.